

An den Grossen Rat

17.5449.02

ED/P175499

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Interpellation Nr. 150 Annemarie Pfeifer betreffend «Transparenz im Hochschulsponsoring»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2018)

"Insbesondere aus der Politik werden seit einigen Jahren immer mehr Stimmen laut, die von den Hochschulen einen höheren Selbstfinanzierungsgrad v.a. mittels höherer Drittmittelbeiträge fordern. Es ist denn auch ein Fakt, dass Hochschulsponsoring in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen hat. Davon sind denn auch die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz nicht ausgenommen (nachfolgend: Uni BS / FHNW).

Eine private Hochschulfinanzierung birgt Chancen und Risiken. Das höchste Gut der Hochschulen ist die akademische Freiheit – die gar in der Bundesverfassung verankert ist! Sie wird aber durch Verträge über private Finanzierungen gefährdet. Deshalb ist Transparenz im Hochschulsponsoring unabdingbar. Dieser Meinung ist auch die Hochschulrektorenkonferenz, die folgende vier Grundsätze betreffend Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft formulierte (Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), S. 11 f):

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und die Gewährleistung der Autonomie insbesondere bei Personalentscheiden, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie bezüglich Publikationsfreiheit;
- Strategiekonformität der Mittel im Sinne der Stärkung der Profilbildung der Hochschulen;
- Reputationswirkung, die verstärkend und nicht beeinträchtigend sein soll;
- Transparenz der Finanzierungsquellen ohne Wettbewerbsnachteile für die Beteiligten oder Erschwerung für Kooperationen.

Der vierte Grundsatz der Hochschulrektorenkonferenz bringt den Vorbehalt an, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe. Werden jedoch deswegen Einschränkungen der Transparenz geduldet, besteht die Gefahr der Wirkungslosigkeit von Transparenzbemühungen.

Es stellen sich deshalb die folgenden Fragen in Bezug auf die Uni BS / FHNW:

- 1. Wie definieren die Uni BS / FHNW, was sie unter Drittmitteln verstehen?
- 2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BS / FHNW berücksichtigt?
- 3. Wie stellen sich die Uni BS / FHNW zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?
- 4. Wie stellen die Uni BS / FHNW sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potentiellen Geldgebern beeinflussen lassen?
- 5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgebenden in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?
- 6. Gibt es Beteiligungen der Geldgebenden in den Nominationsausschüssen für ProfessorInnen und den Organen zur Curriculums-Entwicklung?
- 7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BS / FHNW und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten dadurch nicht gefährdet wird?
- 8. Kennen die Uni BS / FHNW die Möglichkeit von Namenssponsoring (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website, etc.) zugunsten von Unternehmen? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

- 9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebenden bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?
- 10. Sind die Uni BS / FHNW bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit welcher jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird sowie die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?
- 11. Über welche Kontrollmassstäbe (z.B. Reglement) verfügen die Uni BS / FHNW, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.
- 12. Verfügen die Uni BS / FHNW über Gremien (in welchen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Ein gleichlautender Vorstoss wird auch im Landrat BL eingereicht. Annemarie Pfeifer"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen betreffen weitgehend die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Universität selber und fallen in deren Autonomie. Der Regierungsrat beantwortet sie deshalb nach Absprache mit den Leitungen der Hochschulen.

Die Trägerbeiträge der Kantone an beide Hochschulen werden jeweils unter der Annahme bemessen, dass mindestens ein gleich grosser Teil auch von Anderen, also von Dritten, beigetragen wird. Dazu gehören neben den eigenen Erträgen die Subventionen des Bundes, die Beiträge anderer Kantone gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) resp. Fachhochschulvereinbarung (FHV), die kompetitiv eingeworbenen Mittel aus dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Kommission Technologie und Innovation (KTI, seit 1. Januar 2018 Innosuisse) sowie der internationalen Forschungsförderung (v.a. Horizon 2020) und eben auch die Erträge und Zuwendungen von privater Seite. So ist die FHNW in ihrem Leistungsauftrag aufgefordert «ein qualitäts- und kostenbewusstes, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtetes Management zu betreiben». Im Leistungsauftrag für die Jahre 2018–2020 sind bezüglich externer Mittel, respektive bezüglich Deckungsgrade konkrete Ziele vorgegeben. In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung muss die FHNW ab 2018 neu 75 % ihrer direkten Kosten mittels Drittmittel decken (bisher 72 %). In der Weiterbildung und bei den Dienstleistungen wird von der FHNW auf Stufe direkte Kosten eine Deckung von 125 % gefordert (ohne PH, für die spezifische Vereinbarungen gelten). Auch bei der Universität trägt sich die Weiterbildung selbst und besteht die Vorgabe, vom aktuell hohen Niveau aus die Drittmittel weiter zu steigern.

Bezüglich der Mittel, die von privater Seite – sei dies von Unternehmen oder Privatpersonen – an die Hochschulen fliessen, gilt es folgende Unterscheidung vorzunehmen:

Beide Hochschulen erbringen für private und öffentliche Institutionen Dienstleistungen, bei welchen die Expertise der Hochschulen gefragt ist. Bei diesem Transfer stellt sich die Frage der Freiheit von Lehre und Forschung nicht, weil es darum geht, spezifisches fachliches Wissen bei den Hochschulen abzurufen. Diese Position umfasst bei der Universität ein Volumen von 30,8 Mio. Franken und bei der FHNW ein Volumen von 22,6 Mio. Franken (Stand 2016). Dass solche Dienstleistungsverhältnisse zwischen den Hochschulen und der umgebenden Wirtschaft bestehen, ist in jeder Hinsicht wünschenswert; sie dienen der Verflechtung zwischen Hochschulen und Gesellschaft und dem Praxisbezug der Lehre und Forschung an den Hochschulen.

Daneben gibt es Zuwendungen von Privaten, die generell der Förderung der Universität resp. der Fachhochschule dienen. Hierbei handelt es sich um das klassische Sponsoring, bei dem ggf. eine unerwünschte Beeinflussung des Geschehens an den Hochschulen zu befürchten wäre. Dieses Sponsoring nimmt an unseren Hochschulen – im Gegensatz zum angelsächsischen Raum – keinen grossen Anteil der Finanzierung ein. Bei der FHNW beschränkt es sich auf einmalige Beiträ-

ge, wie Beiträge an die Stiftung, das Beisteuern einzelner Apparate oder, um das prominenteste Beispiel der letzten Jahre zu nennen, die Stiftung der Vera-Oeri-Bibliothek an die Musik-Akademie der Stadt Basel und somit teilweise auch an die Hochschule für Musik der FHNW. Diese einmaligen Beiträge nehmen jedoch im laufenden Budget der FHNW nur einen sehr kleinen Anteil ein. Bei der Universität, die diesbezüglich seit ihrer Autonomie die Anstrengungen intensiviert hat, nehmen solche Zuwendungen von privater Seite immerhin schon ein Volumen von fast 5 % des Jahresbudgets ein (2016: 35 Mio. Franken bei einem Bruttoertrag von 752,4 Mio. Franken). Diese durchaus noch steigerbare Grösse zeigt, dass die Freiheit von Lehre und Forschung an der Universität und der Fachhochschule in ihrer Gesamtheit keineswegs infrage gestellt ist. Der Löwenanteil der Hochschulfinanzierung wird immer noch aus unterschiedlichen Quellen staatlicher Herkunft gespiesen.

Eine Sonderstellung zwischen konkreter Auftragsforschung und reinem Sponsoring nimmt die Zusammenarbeit Privater mit den Hochschulen ein, bei dem ein bestimmtes Forschungsgebiet zum Nutzen beider Seiten gestärkt werden soll. Ein prominentes Beispiel für eine solche "Public Private Partnership PPP" stellt die Zusammenarbeit von Novartis mit der Universität Basel und dem Universitätsspital Basel bei der Augenheilkunde ein. Hier sollen über die nächsten 10 Jahre 200 Mio. Franken in die Forschung fliessen, die je zur Hälfte von Novartis resp. der Öffentlichen Hand beigesteuert werden.

Für alle Kategorien der Zusammenarbeit mit Privaten formulieren die entsprechenden Reglemente beider Hochschulen klare Vorschriften für die Entgegennahme und die Kontrolle solcher Gelder Universität: https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Info/Fundraising-Universitaet-Basel-regelt-Umgang-mit-Zuwendungen-und-Sponsoring.html (FHNW, siehe Beilage). Der Kern dieser Reglemente ist in erster Linie der Schutz der Freiheit von Lehre und Forschung, sowie die ethische Unbedenklichkeit der Entgegennahme dieser Mittel.

Aus Sicht des Regierungsrats ist zu betonen, dass – gerade auch angesichts der aktuellen finanzpolitischen Situation – eine möglichst hohe Beteiligung Privater an der Finanzierung der Universität erwünscht ist. Neben dem Beitrag an die Kosten der Universität geht es den Trägern insbesondere um die Verflechtung der Universität mit der sie umgebenden Gesellschaft, in diesem Fall der regionalen Wirtschaft und Privaten. Diese Anforderung hat denn auch Niederschlag in allen Leistungsaufträgen gefunden, die bisher von den Regierungen verabschiedet und von den Parlamenten genehmigt worden sind.

Die Interpellation bezieht sich auf die Kategorie der Sponsoringbeiträge. Die Antworten des Regierungsrats beziehen sich somit auf diese Form privater Zuwendungen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie definieren die Uni BS / FHNW, was sie unter Drittmitteln verstehen?

Drittmittel sind aus Trägersicht alle Beiträge, die ausserhalb der Trägerbeiträge resp. der eigenen Erträge der Hochschulen wie Studiengebühren usw. generiert werden. Sie unterteilen sich in einen Löwenanteil aus weiteren Mitteln der Öffentlichen Hand wie Grundbeiträge des Bunds und Beiträge anderer Kantone im Rahmen der Hochschulabkommen. Zusätzlich werden insbesondere Forschungsmittel, die seitens des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Kommission Technologie und Innovation (KTI, seit 1. Januar 2018 Innosuisse) und auch aus der Internationalen Forschungsförderung eingeworben. Private steuern Erträge aus Dienstleistungen und Auftragsforschung bei und eben die hier behandelte Sponsoringbeiträge, die wie gezeigt nur einen kleinen Anteil am Gesamtertrag der Universität (2016: 4.6 %) und fast gar keinen am Budget der FHNW einnehmen.

2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BS / FHNW berücksichtigt?

Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW verabschiedete im Oktober 2016 das beiliegende «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen». Darin sind die vier genannten Grundsätze aufgenommen.

Universität Basel

Im "Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel" vom 25. August 2016 sind diese Grundsätze ebenfalls berücksichtigt.

3. Wie stellen sich die Uni BS / FHNW zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?

Fachhochschule Nordwestschweiz

Auch um im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit Klarheit zu schaffen, hat die FHNW im Oktober 2016 das «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen» verabschiedet.

Universität Basel

Wettbewerbsfähigkeit bezieht sich hinsichtlich der Hochschulen zuvorderst auf den Wettbewerb untereinander um die besten Köpfe und Talente, also die besten Forschenden und Studierenden. Transparenz hinsichtlich privater Förderung stellt weniger für Hochschulen ein Problem dar, als für die fördernde Einrichtung, speziell wenn es sich um Wirtschaftsunternehmen handelt, die untereinander in Konkurrenz stehen. Dies betrifft aber wiederum eher die Auftragsforschung und nicht Zuwendungen durch private Dritte, die grundsätzlich ohne Gegenleistungen gesprochen werden.

4. Wie stellen die Uni BS / FHNW sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potentiellen Geldgebern beeinflussen lassen?

Fachhochschule Nordwestschweiz

Das erwähnte Reglement betont die Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und verbietet die Einflussnahme von Geldgebern und Geldgeberinnen explizit. Festgelegt ist auch, dass Zuwendungen an die FHNW im Sinne der Strategie der FHNW und ihrer Hochschulen sein müssen. Ausserdem spielen die Zuwendungen in Bezug auf das Gesamtbudget praktisch keine Rolle.

Universität Basel

Die Universität Basel achtet sowohl bei der Suche nach Förderern als auch bei Förderangeboten darauf, dass diese mit der langfristigen Strategie der Universität grösstmöglich übereinstimmen. Dementsprechend kann sie gemäss Reglement auch die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es können aber auch durchaus wertvolle wissenschaftliche Impulse durch externe Geldgeber in die Universität getragen werden. Letztendlich entscheidet das Rektorat gemeinsam mit dem Universitätsrat über die Annahme von grösseren Summen, so dass auf diesem Weg immer auch eine Prüfung unter strategischen Gesichtspunkten gewährleistet wird. Auch hier gilt, dass sich mit einem Anteil von rund 5 % diese Auswirkungen auf das Gesamtbudget in Grenzen halten.

5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgebenden in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt.

Fachhochschule Nordwestschweiz

Geldgeber und Geldgeberinnen nehmen keinen Einfluss auf Entscheidungen und Planungen von Organisationseinheiten der FHNW. So ist im «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen» explizit verankert, dass sie keine Direktaufträge an Mitarbeitende der FHNW erteilen dürfen und weder vorzeitige Einsicht in noch Einfluss auf Resultate und Publikationen nehmen dürfen.

Universität Basel

Gemäss Reglement über die Entgegenahme von Zuwendungen gilt: «Die Kompetenz in Personal- und Beschaffungsentscheiden verbleibt bei der Universität. Die Geldgeberinnen oder Geldgeber resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter werden nicht in die Berufungs-, Findungs- und Evaluationsverfahren einbezogen».

- 6. Gibt es Beteiligungen der Geldgebenden in den Nominationsausschüssen für ProfessorInnen und den Organen zur Curriculums-Entwicklung?
 - Nein, das verbietet das Reglement an beiden Hochschulen.
- 7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BS / FHNW und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre – die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten – dadurch nicht gefährdet wird?
 - Von den Forschenden der Hochschulen wird erwartet, dass sie den Austausch mit den Institutionen der Gesellschaft pflegen und bei der Finanzierung ihrer Forschungsprojekte die Option Drittmittel sowohl öffentliche wie private berücksichtigen. Entsprechende Erwartungen der Regierungen der Trägerkantone sind u.a. in den Leistungsaufträgen festgehalten. Eine hohe Drittmitteleinwerbung wird nicht als Gefährdung der Forschungsqualität angesehen, sondern im Gegenteil als Indikator einer erfolgreichen und überzeugenden Forschungstätigkeit.
- 8. Kennen die Uni BS / FHNW die Möglichkeit von Namenssponsoring (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website, etc.) zugunsten von Unternehmen? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW hat im Jahr 2010 die Gründung der «Stiftung FHNW» unterstützt, in der zahlreiche Unternehmen der Region Nordwestschweiz vertreten sind und die die FHNW mit Beiträgen unterstützt. Tafeln mit den Namen der Stifterinnen und Spendern sind an den verschiedenen Standorten der FHNW angebracht. Soll eine fremdfinanzierte Stelle mit dem Namen des Geldgebers/der Geldgeberin bezeichnet werden, entscheidet die Wahlinstanz (der Stelle) darüber. Bisher ist das an der FHNW nicht der Fall.

Universität Basel

Gestiftete Professuren können nach dem Geldgeber, zu Ehren einer verstorbenen Person oder gemäss Absprache mit dem Rektorat benannt werden. Die aktuelle und vollständige Übersicht der Stiftungsprofessuren, die nach ihren Geldgebern benannt sind, ist auf der Website der Universität einsehbar (www.unibas.ch). Beim Sponsoring kann das Rektorat Anerkennungen und vertragliche Gegenleistungen, wie Ehrentafeln, Beschriftungen, Namensnennung auf der Website, vorsehen. Gegenleistungen dieser Art sind aber im Basler Umfeld bislang eher die Ausnahme.

- 9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebenden bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?
 - Das kommt bei der FHNW nicht und bei der Universität selten vor: In einem Fall gewährt die Universität den Angehörigen einer Stiftungsinstitution freien Zugang zu den öffentlichen Lehrveranstaltungen der betreffenden Stiftungsprofessur (d.h. Erlass der Hörergebühr). Beim Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen kann es vorkommen, dass den Angehörigen der Stiftungsinstitution Gebührenreduktionen gewährt werden.
- 10. Sind die Uni BS / FHNW bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit welcher jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird sowie die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?

Fachhochschule Nordwestschweiz

Bei der FHNW nimmt das Sponsoring wie dargestellt keinen wesentlichen Raum ein.

Universität Basel

Die von der Universität und ihren Einheiten abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010. Bei vertraulichen Geschäftsbeziehungen hat sich eingespielt, dass Behördenvertreter – bspw. der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) – Einblick erhalten, um sicherzustellen, dass Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet sind. Eine solche Einsicht verfolgt unter Wahrung des Behörden- resp. Kommissionsgeheimnisses.

11. Über welche Kontrollmassstäbe (z.B. Reglement) verfügen die Uni BS / FHNW, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.

Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW sah im 2016 Handlungsbedarf und beschloss das erwähnte Reglement.

Universität Basel

Am 25. August 2016 wurde das "Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel" vom Universitätsrat verabschiedet. Die Verträge werden durch die verantwortlichen Stellen sowie durch das Rektorat vorgeprüft. Beträge über 100'000 Franken werden immer nur in Abstimmung mit dem Universitätsrat entgegengenommen.



An den Grossen Rat

17.5499.02

ED/P175499

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Interpellation Nr. 150 Annemarie Pfeifer betreffend «Transparenz im Hochschulsponsoring»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2018)

"Insbesondere aus der Politik werden seit einigen Jahren immer mehr Stimmen laut, die von den Hochschulen einen höheren Selbstfinanzierungsgrad v.a. mittels höherer Drittmittelbeiträge fordem. Es ist denn auch ein Fakt, dass Hochschulsponsoring in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen hat. Davon sind denn auch die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz nicht ausgenommen (nachfolgend: Uni BS / FHNW).

Eine private Hochschulfinanzierung birgt Chancen und Risiken. Das höchste Gut der Hochschulen ist die akademische Freiheit – die gar in der Bundesverfassung verankert ist! Sie wird aber durch Verträge über private Finanzierungen gefährdet. Deshalb ist Transparenz im Hochschulsponsoring unabdurgbar. Dieser Meinung ist auch die Hochschulrektorenkonferenz, die folgende vier Grundsätze betreffend Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft formulierte (Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), S. 11 f):

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und die Gewährleistung der Autonomie insbesondere bei Personalentscheiden, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie bezüglich Publikationsfreiheit;
- Strategiekonformität der Mittel im Sinne der Stärkung der Profilbildung der Hochschulen;
- Reputationswirkung, die verstärkend und nicht beeinträchtigend sein soll;
- Transparenz der Finanzierungsquellen ohne Wettbewerbsnachteile für die Beteiligten oder Erschwerung für Kooperationen.

Der vierte Grundsatz der Hochschulrektorenkonferenz bringt den Vorbehalt an, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe. Werden jedoch deswegen Einschränkungen der Transparenz geduldet, besteht die Gefahr der Wirkungslosigkeit von Transparenzbemühungen.

Es stellen sich deshalb die folgenden Fragen in Bezug auf die Uni BS / FHNW:

- Wie definieren die Uni BS / FHNW, was sie unter Drittmitteln verstehen?
- Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BS / FHNW berücksichtigt?
- Wie stellen sich die Uni BS / FHNW zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?
- 4. Wie stellen die Uni BS / FHNW sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potentiellen Geldgebern beeinflussen lassen?
- Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgebenden in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?
- Gibt es Beteiligungen der Geldgebenden in den Nominationsausschüssen für ProfessorInnen und den Organen zur Curriculums-Entwicklung?
- Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BS / FHNW
 und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre die Hauptaufgaben von Hochschulen
 und ihren Angestellten dadurch nicht gefährdet wird?
- Kennen die Uni BS / FHNW die M\u00f6glichkeit von Namenssponsoring (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.\u00e4., Namensnennung auf der Website, etc.) zugunsten von Unternehmen? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Den Mitgliedem des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 2. Februar 2018

Seite 1/7

12. Verfügen die Uni BS / FHNW über Gremien (in welchen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Sowohl die Aufsichtsgremien wie das Rektorat der Universität resp. die Direktion der FHNW

nehmen bezüglich Drittmittelprozess selbstverständlich ihre Verantwortung wahr. Der Anteil der Drittmittel am Budget wird in der Jahresberichterstattung transparent ausgewiesen und ist dort für die Öffentlichkeit einsehbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.

Beilage: Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW



Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen

1 Definitionen

Private Spenden und Zuwendungen von Dritten an die FHNW umfassen Geldleistungen und Geschenke, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung der FHNW erbracht wird. Sie kommen der FHNW ausserhalb bestehender Forschungs- oder Dienstleistungsverträge zu.

Unter finanzierten Stellen für Mitarbeitende versteht die FHNW Stellen, die von einer privaten Geldgeberin/einem privaten Geldgeber (Unternehmen, Stiftung, Verband etc.) bzw. über spezifische Drittmittel für einen bestimmten Zweck finanziert und von der FHNW zur Erfüllung dieses Zwecks geschaffen werden. Es handelt sich insbesondere um Stellen für Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende.

2 Haltung der FHNW in Bezug auf private Spenden und Zuwendungen

Private Spenden und Zuwendungen müssen in Bezug auf Form, Wahrnehmung sowie Quellen reputationsverstärkend und nicht beeinträchtigend wirken.

Die wissenschaftliche Integrität ist eine wichtige Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der FHNW. Private Spenden und Zuwendungen dürfen die wissenschaftliche Integrität der FHNW nicht beeinträchtigen.

Die FHNW ist eine praxisorientierte Hochschule. Sie begrüsst die enge Zusammenarbeit mit Praxispartnern, um Fragestellungen aus der Praxis anwendungsorientiert zu erforschen und in die Lehre zu integrieren. Die fremdfinanzierte Schaffung von Stellen für Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende ermöglicht es der FHNW, die angestrebte enge Verflechtung mit der Praxis zu verstärken.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung

Die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Autonomie der FHNW dürfen durch die finanzielle Unterstützung von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

Geldgeberinnen und Geldgeber nehmen keinen Einfluss auf Forschung und Lehre in der FHNW.

Geldgeberinnen und Geldgeber dürfen insbesondere keine Direktaufträge an Mitarbeitende der FHNW erteilen und keine vorzeitige Einsicht in und keinen Einfluss auf Resultate und Publikationen nehmen.

3.2 Strategiekonformität

Private Spenden und Zuwendungen müssen die Strategie der FHNW und ihrer Hochschulen im Sinne der Profilbildung verstärken und dürfen diese nicht verzerren.

3.3 Vertragliche Regelung

Der Umfang von Spenden und Zuwendungen an die FHNW sowie allfällige Zweckbestimmungen, Bedingungen und Auflagen werden schriftlich vereinbart.

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen entspricht den festgelegten Ausgabekompetenzen.

Bei der Fremdfinanzierung von Stellen ist Vertragspartnerin immer die FHNW und nicht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter. Die Geldgeberin/der Geldgeber und die FHNW regeln Zweck, Umfang, Inhalt und Dauer der finanzierten Stelle. Die Leistungen der FHNW werden im Vertrag beschrieben. Der Umgang mit zusätzlichen Leistungen bzw. die Abwicklung von Projekten ausserhalb des Vertrags wird ebenfalls im Vertrag beschrieben.

3.4 Anstellungsbedingungen/GAV

Die Anstellungsverfahren für fremd finanzierte Stellen werden nach den Regeln der FHNW durchgeführt. Der Geldgeberin/dem Geldgeber kann ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Anforderungsprofils für eine finanzierte Stelle eingeräumt werden. Sie/er nimmt nicht Einsitz in die Berufungskommissionen bzw. Auswahlgremien.

Auf fremdfinanzierten Stellen angestellte Mitarbeitende werden gemäss GAV an der FHNW angestellt.

Das Portfolio von über Zuwendungen angestellten Mitarbeitenden wird von den Vorgesetzten in der FHNW definiert.

3.5 Benennungen und Bezeichnungen von fremdfinanzierten Stellen

Der Name der Geldgeberin/des Geldgebers kann für die Bezeichnung der fremdfinanzierten Stelle verwendet werden. Über die Bezeichnung der Stelle entscheidet die Wahlinstanz.

3.6 Öffentlichkeitsprinzip

Verträge über Spenden, Zuwendungen und fremdfinanzierte Stellen werden auf Nachfrage offengelegt. Ausgenommen von der Offenlegung sind besonders schützenswerte private oder öffentliche Interessen.

Vom Direktionspräsidenten FHNW beschlossen am 18.10.2016

Gültig ab: 01.11.2016